

III ZR 289/54

Verkündet
am 22. September 1955
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landkreises Harburg mit dem Sitz in Winsen an der
Luhe, vertreten durch den Kreistag,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Erna D [REDACTED] geb. N [REDACTED] in W [REDACTED]/L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. September 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landkreises wird
das Teil- und Zwischenurteil des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Celle vom 9. Oktober 1954
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:..

Die Klägerin war Inhaberin eines Textilwarengeschäfts in W (L). Nach einer im Herbst 1944 vorgenommenen Geschäftsüberprüfung und Durchsuchung ihrer Räume erging gegen die Klägerin unter dem 30. November 1944 eine Verfügung des Landrats (Wirtschaftsamts) des beklagten Kreises, in der es heisst:

Die Klägerin habe u.a. durch Unterhaltung eines erheblich überhöhten Warenlagers bezugsbeschränkte Erzeugnisse den Verbrauchern vorenthalten, habe ferner die Einlösung von Fliegerbezugscheinen trotz Vorhandenseins entsprechender Ware abgelehnt sowie bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren versteckt und auf Nachfrage verheimlicht. Ihr Verhalten stelle ein schweres Vergehen im Sinn des § 1 Abs 1 Satz 3 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (VRStVO) dar, wodurch ihre Unzuverlässigkeit in der Führung eines Gewerbebetriebes erwiesen sei. Die Verfügung fährt dann wörtlich fort:

"Auf Grund des § 20 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13.7.1923 (RGBl. I S. 699 ff) untersage ich Ihnen hiermit die Fortführung des Gewerbebetriebes. Die vorhandenen Warenbestände werden auf Grund der Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 23.1.1943 (Deutscher Reichs- und Preuss. Staatsanzeiger Nr. 25 vom 1.2.1943) über die Verwertung von Waren geschlossener Betriebe mit der Maßgabe auf bestehende Geschäfte übertragen, dass der Erlös (Verkaufspreis abzüglich 15%) bei der Kreiskommunalkasse in W/L hinterlegt wird.

Im übrigen habe ich die Einleitung eines Strafverfahrens bei dem Herrn Oberstaatsanwalt in Lü veranlasst."

Die bei der Klägerin sichergestellten Waren wurden auf andere Firmen in W verteilt und der Erlös von 18.060,54 RM wurde auf Weisung des Beklagten durch die Kreiskommunalkasse in W bei dem Titel Verwahrgelder vereinnahmt.

Die Klägerin legte unter dem 16. Dezember 1944 durch ihren Bevollmächtigten gegen die Verfügung vom 30. November 1944 beim Landrat Beschwerde ein mit der Erklärung, sie sei schon jetzt damit einverstanden, wenn über die Beschwerde endgültig erst nach Durchführung des Strafverfahrens entschieden werde. Der Landrat (Wirtschaftsamt) übersandte die Vorgänge mit Verfügung vom 16. Dezember 1944 dem Oberstaatsanwalt in Lü[REDACTED] mit der Bitte um weitere Veranlassung. In der Übersendungsverfügung heisst es u.a.:

"Die vorhandenen Waren sind auf die Firmen ... übertragen worden. Nach Abzug der den Verkäufern eingeräumten Rabatte ist ein Betrag von 18.218,06 RM durch die Kreiskommunalkasse in W[REDACTED] vereinnahmt und dort hinterlegt worden."

Der Oberstaatsanwalt in Lü[REDACTED] gab die Vorgänge alsbald wegen der Schwere der gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Hannover ab. Im Juni 1945 gab der Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Hannover die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an den Oberstaatsanwalt in Lü[REDACTED] zurück. Dieser stellte nach weiteren Ermittlungen mit Verfügung vom 23. Oktober 1947 das Verfahren ein, da die der Klägerin zur Last fallenden Übertretungen verjährt und der Klägerin im übrigen strafbare Handlungen nicht mehr nachzuweisen seien.

Mit Schreiben vom 11. Juni 1948 teilte das Wirtschaftsamt des beklagten Kreises der Klägerin mit, dass die Kreiskommunalkasse angewiesen worden sei, ihr den Betrag von 18.060,54 RM auf ihr Bankkonto zu überweisen. Die Klägerin liess den ihr überwiesenen Betrag jedoch am 17. Juni 1948 zurücküberweisen. Der Beklagte hinterlegte den Betrag daraufhin bei der Gerichtskasse in Lü[REDACTED]. Dort liess die Klägerin im Jahre 1949 den abgewerteten Betrag von 1.174 DM für sich abheben.



Im Juni 1948 erhob die Klägerin vor dem Landesverwaltungsgericht in Lüneburg Klage auf Aufhebung der Verfügung des Landrats des beklagten Kreises vom 30. November 1944, die jedoch im Januar 1949 rechtskräftig abgewiesen wurde mit der Begründung, dass die Verfügung zu Recht ergangen sei.

Nunmehr verlangt die Klägerin von dem beklagten Kreis Schadensersatz und hat zur Begründung vorgetragen: Der Beklagte habe ihr den hinterlegten Erlös aus dem Verkauf ihrer Ware so spät ausgezahlt, dass er der Währungsumstellung zum Opfer gefallen sei. Wenn ihr das Geld nach der Einstellung des Strafverfahrens, ja noch bis Anfang Mai 1948 ausgezahlt worden wäre, hätte sie es wertbeständig anlegen können, da ihr Ehemann bis dahin die Möglichkeit gehabt habe, sich an einer Pelzzurichterei zu beteiligen. Ihr Schaden betrage insoweit $(18.060,54 - 1.174 =) 16.886,50$ DM. - Ausser diesem Betrag verlangt die Klägerin noch Zahlung von weiteren 1.259,17 DM mit der Begründung, dass der Beklagte ihre private Luftschutzkiste mit Inhalt zu Unrecht beschlagnahmt und nur zum Teil zurückgegeben habe.

Die dementsprechend mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von $(16.886,50 + 1.259,17 =) 18.145,67$ DM nebst 8% Zinsen seit Klagezustellung erhobene Klage hat das Landgericht durch Teilurteil in Höhe von 16.886,50 DM (angeblich durch verspätete Auszahlung des hinterlegten Verkaufserlöses entstandener Schaden) abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Klageanspruch ferner damit begründet, dass ihr auch aus der Vorbereitung und Durchführung der zu Unrecht erlassenen Verfügung vom 30. November 1944 selbst Schaden entstanden sei. Der beklagte Kreis hat u.a. die Einrede der Verjährung erhoben. Das Oberlandesgericht hat alsdann durch Teil- und Zwischenurteil den Beklagten zur Zahlung von 1.000 DM nebst Zinsen verurteilt und den Klageanspruch für einen weiteren

Teilbetrag bis zu 5.100 DM nebst Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der beklagte Kreis die Abweisung der Klage, soweit darüber vom Berufungsgericht bisher befunden worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts beruht die Schadensersatzpflicht des Beklagten auf einer Verletzung der sich für den Beklagten aus einem zwischen den Parteien begründeten öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen. Es sind jedoch die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche aus etwaigen durch die Sicherstellung des Verkaufserlöses begründeten und die Substanz der hinterlegten Gelder betreffenden öffentlich-rechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Beziehungen nicht begründbar.

Die hier interessierenden Pflichten, die sich für das Wirtschaftsamt des Beklagten als derjenigen Stelle, die die Hinterlegung des Erlöses bei der Kreiskommunalkasse angeordnet hatte, aus dieser Massnahme ergeben, waren vielmehr ausschliesslich allgemeine Amtspflichten. Zu diesen Pflichten würde es gehört haben, dass das Wirtschaftsamt, soweit und solange ihm die Verfügung darüber zustand, für eine Auskehrung des Erlöses an die Klägerin Sorge trug, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung desselben nicht mehr gegeben waren. Weiter gehörte dazu die Pflicht, Anträge, die bezüglich des hinterlegten Betrages an sie ergingen, richtig zu bescheiden oder mangels eigener Zuständigkeit den Antrag-

steller an die zuständige Stelle zu verweisen. Im einzelnen wird darauf noch zurückzukommen sein. An dieser Stelle genügt es, festzustellen, dass diese Pflichten nicht auf einem "besonderen" zwischen den Parteien bestehenden und gegenständlich die hinterlegten Geldbeträge betreffenden öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis beruhten, dass es dabei vielmehr um allgemeine Amtspflichten ging, deren Verletzung ausschliesslich im Rahmen des § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf (jetzt Art 34 GrundG) zu beurteilen ist.

2. Das Berufungsgericht nimmt weiter an, dass in vorliegendem Fall die Verfügungsbefugnis über den sichergestellten Erlös aus den verwerteten Waren nicht auf die Staatsanwaltschaft übergegangen, sondern bei dem Wirtschaftsamt verblieben oder alsbald an dieses zurückgefallen sei. Das ist ebenfalls nicht zutreffend:

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass die in der Revisionsinstanz vorgetragene Auffassung der Klägerin, die Hinterlegung der Verkaufserlöse sei lediglich im Rahmen des reinen Verwaltungsverfahrens (Schliessung des Geschäfts und Anordnung der Verwertung der Waren) und ganz unabhängig von dem Strafverfahren verfügt worden, unrichtig ist. Vielmehr ergibt sich aus dem gesamten Sachzusammenhang, insbesondere aus dem Erlass vom 30. November 1944 in Verbindung mit der Abgabeverfügung vom 16. Dezember 1954, dass die Sicherstellung der Verkaufserlöse im Blick auf das durchzuführende Strafverfahren angeordnet worden ist.

Bei den Waren, deren Verwertung angeordnet und durchgeführt worden ist, handelte es sich angesichts des Verdachts umfangreicher Hortung um Gegenstände, für die gemäss §§ 1 Abs 1 Nr 3, 9, 10 VRStVO und §§ 1, 1c KWVO die Einziehung in Betracht kommen konnte und die deshalb der Sicherstellung (Beschlagnahme) gemäss § 94 StPO unterlagen. Eine vorzeitige

Verwertung dieser Gegenstände, die ihrer Art nach der Gefahr des Verderbs nicht ausgesetzt waren, war zwar weder in der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, noch in der Kriegswirtschaftsverordnung noch in der Strafprozeßordnung vorgesehen. Sie konnte aber auf Grund der im Tatbestand erwähnten Anordnung des früheren Reichswirtschaftsministers vom 23. Januar 1943, auf die die Anordnung der Verwertung auch ausdrücklich gestützt war, erfolgen. An die Stelle der für eine Einziehung in Betracht kommenden Gegenstände trat der bei der - zulässigen - Verwertung erzielte Erlös, der damit in gleicher Weise wie die veräußerten Gegenstände selbst der Sicherstellung und der möglicherweise im Strafurteil anzuordnenden Einbehaltung durch den Staat unterlag, wobei hier die strafrechtliche Frage, ob in einem derartigen Fall im Strafurteil die Einziehung der Sache oder des Erlöses auszusprechen ist (vgl. RG StR 66, 85), nicht interessiert.

Auf die von dem Berufungsgericht eingehend verörterte Frage, ob das Wirtschaftsamt die Sicherstellung des Erlöses im Rahmen eines gegebenenfalls von ihm selbst durchzuführenden Ordnungsstrafverfahrens oder lediglich im Blick auf das anschliessend eingeleitete ordentliche Strafverfahren angeordnet hat, kommt es nicht entscheidend an. Dass das Wirtschaftsamt die Sicherstellung des Erlöses auch dann, wenn sie lediglich für die Zwecke des ordentlichen Strafverfahrens erfolgen sollte, vornehmen durfte, kann in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht mit Rücksicht auf die Betrauung der Wirtschaftsämter mit der (ordnungs-) strafrechtlichen Ahndung von Wirtschaftsvergehen (einschliesslich der Einziehung von Gegenständen) im Rahmen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung und angesichts der damit verbundenen engen Verzahnung von Straf- und Ordnungsstrafrecht nicht bezweifelt werden.

Die Verfügungsbefugnis und die damit verknüpfte Verantwortlichkeit hinsichtlich des sichergestellten Erlöses aber ging in jedem Fall mit der Abgabe der Vorgänge unter Mitteilung der erfolgten Sicherstellung ohne weiteres auf die Staatsanwaltschaft über. Diese wurde mit der Abgabe der Sache an sie die alleinige Herrin des Verfahrens und ihr allein stand von nun ab, solange sie das Verfahren in der Hand behielt, die Verfügungsmacht über den hinterlegten Erlös zu (RGZ 108, 249 [254]; Richtlinien für das Strafverfahren Nr 103 der Fassung von 1935 und Nr 57 der Fassung von 1953). Das Berufungsgericht will diese Folgerung in vorliegendem Fall nicht gelten lassen und ist der Meinung, dass ein ohne weiteres erfolgender Übergang der Verfügungsmacht nur im Verhältnis zwischen den Strafverfolgungsbehörden in engerem Sinn, aber nicht hier im Verhältnis zwischen dem Wirtschaftsamt des Beklagten - das zwar ein eigenes sachliches Interesse an der Strafverfolgung gehabt, aber nicht zu den Strafverfolgungsbehörden im weiteren Sinn gehört habe - und der Staatsanwaltschaft angenommen werden könne. Dem aber kann nicht gefolgt werden. Mit der Abgabe der Vorgänge ging die Herrschaft über das Verfahren ohne Einschränkung und mit allen daraus sich ergebenden Befugnissen und Verpflichtungen auf die Staatsanwaltschaft über und es kann dabei keinen Unterschied machen, von welcher Behörde vor der Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft die zum Zwecke der Strafverfolgung getroffenen Massnahmen ausgegangen waren. Gerade auch vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus, dass das Wirtschaftsamt nicht in Wahrnehmung eigener behördlicher Aufgaben, sondern lediglich auf Grund der allgemeinen Befugnis und Verpflichtung der Behörden zu gegenseitiger Amtshilfe in Wahrnehmung einer an sich der Staatsanwaltschaft zustehenden Befugnis die Sicherstellung des Erlöses vorgenommen habe, ist die Folgerung unabweislich, dass nach Abgabe des Verfahrens (unter Mitteilung der Sicherstellung) an die zur Strafverfolgung berufene Stelle für eine Verfügungsbefugnis der Behörde, die lediglich in Wahr-

nehmung der Aufgaben der nunmehr selbst mit der Sache befassten Staatsanwaltschaft sichergestellt hatte, überhaupt kein Raum mehr war. Das Wirtschaftsamt des Beklagten hat insoweit die Rechtslage zunächst auch durchaus richtig erkannt, wie sich daraus ergibt, dass es verschiedene Lieferanten der Klägerin, die sich wegen der Bezahlung ihrer Lieferungen an das Wirtschaftsamt wandten, im März 1945 mit inhaltlich gleichlautenden Schreiben an die Staatsanwaltschaft verwies. Es hiess in allen diesen Schreiben: "Über diese Beträge hat ausschliesslich der Herr Oberstaatsanwalt ... Verfügungsmacht".

Einer besonderen Übernahmeanordnung seitens der Staatsanwaltschaft, der die Sicherstellung mitgeteilt worden war, bedurfte es nicht, um den Übergang der Verfügungsmacht und der Verantwortlichkeit herbeizuführen. Auch war es dazu nicht erforderlich, dass die Staatsanwaltschaft die hinterlegten Gelder zur Gerichtskasse vereinnahmte. Die insoweit in Betracht kommenden Vorschriften der AV des früheren RJM vom 3. Dezember 1938 - DJ S 1932 - verfolgen ausschliesslich den Zweck, die in den amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände vor Verlust und Verderb zu schützen. Wenn in vorliegendem Fall der Verwertungserlös bereits bei der Kreiskommunalkasse hinterlegt worden war, dann bedurfte es aus Sicherheitsgründen einer Übernahme der Beträge zur Gerichtskasse nicht mehr und es konnte bei der Hinterlegung bei der Kreiskommunalkasse sein Bewenden haben. Jedenfalls war für die Frage, wem die Verfügungsmacht über die hinterlegten Beträge zustand, die Frage, wo die Gelder hinterlegt waren, nicht von Bedeutung. Auch wenn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Oberstaatsanwalt in Lü[redacted] dem Ehemann der Klägerin Ende 1945 erklärt hat, "für ihn sei nicht beschlagnahmt, er könne über Verwahrgelder der Kreiskommunalkasse nicht verfügen", so kann daraus nichts anders hergeleitet werden; wobei hier offen bleiben kann, ob dem Oberstaatsanwalt bei Erteilung

dieser Auskunft die tatsächlichen Vorgänge nicht gegenwärtig waren oder ob er einem Irrtum in rechtlicher Hinsicht unterlegen ist.

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei jedenfalls vom 24. Oktober 1945 an verpflichtet gewesen, den Hinterlegungsbetrag an die Klägerin auszukehren, nicht gehalten werden kann, weil dem Beklagten eine Verfügungsbefugnis insoweit überhaupt nicht zustand. Die mit der Sache befassten Beamten des Beklagten hätten jedoch - wie oben bereits gesagt ist - Freigabe - oder Auszahlungsanträge, wenn sie an sie gelangten, an die zuständige Stelle, nämlich die Staatsanwaltschaft, weiterleiten oder zumindest die Klägerin darüber belehren müssen, an wen sie derartige Anträge zu richten habe. Denn einmal besteht eine allgemeine Pflicht der Behörde, an sie gelangende Anträge bei fehlender eigener Zuständigkeit an die zuständige Stelle weiterzuleiten, und zum anderen ergab sich hier die Belehrungspflicht für den Beklagten noch aus dem vorausgegangenen eigenen Tun, nämlich daraus, dass er es gewesen war, der zunächst in die Rechtssphäre der Klägerin eingegriffen und die Sicherstellung des Verkaufserlöses angeordnet hatte.

Es ist aber keineswegs gesagt, dass die Staatsanwaltschaft, wenn entsprechende Anträge an sie gelangt wären, vor Abschluss des Strafverfahrens die Auszahlung des hinterlegten Erlöses an die Klägerin angeordnet haben würde. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts kann der Senat nicht teilen. Es mag sein - und der Inhalt der Strafakten, in denen es an jeglichen Verfügungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des hinterlegten Erlöses fehlt, deutet darauf hin -, dass die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft die Mitteilung über die Hinterlegung des Erlöses in der Übersendungsverfügung des Beklagten vom 16. Dezember 1944 übersehen

oder später nicht mehr beachtet haben, zumal in den weiteren Vorgängen (Vernehmungen, Eingaben der Verteidigung usw.) von den hinterlegten Beträgen überhaupt nicht mehr die Rede war. Ein berechtigter Grund für die Annahme, dass die Staatsanwaltschaft, darum gegangen, die hinterlegten Beträge freigegeben haben würde, ist jedoch nicht vorhanden. Vielmehr muss angesichts der Schwere der gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe und des auch nach Auffassung des Berufungsgerichts:

"bestehenden dringenden Verdachts einer umfangreichen Hortung" im Gegenteil angenommen werden, dass die Staatsanwaltschaft bei sachgerechter Ausübung ihres pflichtmässigen Ermessens die Beschlagnahme des Verkaufserlöses aufrecht erhalten haben würde. Aus diesem Grund muss auch davon ausgegangen werden, dass die Gerichte, wenn sie gemäss § 98 StPO mit der Angelegenheit befasst worden wären, die Beschlagnahme ebenfalls aufrecht erhalten haben würden.

Sonach ist im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits die Annahme geboten, dass die Staatsanwaltschaft und auch die damit etwa befassten Gerichte eine Auszahlung des Verkaufserlöses an die Klägerin vor Abschluss des Strafverfahrens nicht angeordnet haben würden. Es kann nicht einmal gesagt werden, dass die Staatsanwaltschaft wenigstens mit der Einstellung des Verfahrens am 23. Oktober 1947 die Auszahlung hätte anordnen müssen. Sie durfte vielmehr zunächst noch die Stellungnahme des Landeswirtschaftsamts, dem sie die Akten mit der Einstellungsverfügung vorgelegt hatte, abwarten. Denn bei der notwendigen und u.a. in den AV vom 15. April 1940 und 12. Januar 1942 (DJ 1940, 455 und 1942, 49) ausdrücklich vorgesehenen engen Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsämtern und den Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts wäre es für die Staatsanwaltschaft geboten gewesen, dem Verfahren Fortgang zu geben, wenn seitens des Landeswirtschaftsamts begründete Bedenken gegen die Einstellung erhoben worden wären (vgl. Anderegg, Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, 2. Aufl. Anm 2 b zu § 4 VRStVO).

Mithin brauchte die Staatsanwaltschaft das Verfahren erst als erledigt anzusehen, als die Akten vom Landeswirtschaftsamt am 31. Januar 1948 zurückgegeben wurden und dieses keine Bedenken mehr gegen die Einstellung geltend machte. Infolgedessen muss hier für die Entscheidung davon ausgegangen werden, dass dann, wenn die Beamten des beklagten Kreises pflichtgemäss etwa an sie gelangte Auszahlungsanträge an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet oder die Klägerin mit derartigen Anträgen selbst an die Staatsanwaltschaft verwiesen hätten, diese zwar ihrerseits die Auszahlung des Hinterlegungsbetrags verfügt haben würde, dies aber erst im Anschluss an die am 31. Januar 1948 seitens des Landeswirtschaftsamts erfolgte Rückgabe der Akten geschehen wäre.

4. Nach alledem kann mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung eine Pflicht des beklagten Kreises zum Ersatz allen der Klägerin dadurch verursachten Schadens, dass ihr nicht bereits am 24. Oktober 1945 der hinterlegte Verkaufserlös zur Verfügung stand, nicht bejaht werden. Auch mit anderer Begründung kann in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht eine sich auf diesen Schaden beziehende Ersatzpflicht nicht anerkannt werden. Im Berufungsurteil ist zu den anderen von der Klägerin geltend gemachten Haftungsgründen im einzelnen ausgeführt:

Die Verfügung vom 30. November 1944 sei von dem damaligen stellvertretenden Landrat Dr. P. ausgegangen, der insoweit als staatlicher Beamter im staatlichen Aufgabenbereich gehandelt habe. Infolgedessen sei für etwa dabei von Dr. Pusch begangene Amtspflichtverletzungen der beklagte Kreis nicht der richtige Beklagte. Im übrigen stehe angesichts der rechtskräftigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts fest, dass die Verfügung rechtmässig gewesen sei, zumindestens treffe die in diesem Zusammenhang tätig gewordenen Beamten kein Verschulden und schliesslich sei ein aus der Vorbereitung und

unmittelbaren Ausführung der Verfügung vom 30. November 1944 hergeleiteter Amtshaftungsanspruch auch verjährt.

Die dauernde Zurückhaltung der Beschwerde der Klägerin gegen die Verfügung vom 30. November 1944 sei nicht von entscheidender Bedeutung. Als das Strafverfahren sich wegen der Zeitumstände erheblich hingezogen habe, sei die Kreisverwaltung zwar verpflichtet gewesen, die Beschwerde dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Jedoch sei die Zurückhaltung im Ergebnis unschädlich gewesen, da der Regierungspräsident erfahrungsgemäss vor Erledigung des Strafverfahrens über die Beschwerde nicht entschieden haben würde. Auch müsse angesichts des Urteils des Landesverwaltungsgerichts, das die Verfügung für rechtmässig erklärt hat, davon ausgegangen werden, dass die Beschwerde zurückgewiesen worden wäre. Zudem sei die Zurückhaltung der Beschwerde für die Nichtauszahlung des hinterlegten Verkaufserlöses nicht ursächlich gewesen.

Ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff könne schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil er gegen den Staat oder die Gemeinde als "Begünstigte" zu richten gewesen wäre.

Die bestrittene Behauptung der Klägerin, der Landrat R. [REDACTED] habe sofort nach dem 30. November 1944 die Auszahlung des hinterlegten Erlöses an die Klägerin angeordnet, enthalte den Vorwurf, dass die nachgeordneten Beamten der Kreisverwaltung diesen Dienstbefehl unbeachtet gelassen hätten. Ob eine derartige Anordnung tatsächlich ergangen sei, könne dahinstehen. Jedenfalls habe der stellvertretende Landrat Dr. P. [REDACTED] die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft unter Mitteilung der Hinterlegung des Verkaufserlöses abgegeben und damit eine etwaige Auszahlungsanordnung zurückgenommen. Im übrigen seien auch die hieraus herzuleitenden Ansprüche verjährt.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer Nachprüfung stand und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Somit kann weder mit der vom Berufungsgericht gegebenen, noch mit einer anderen Begründung eine Pflicht des beklagten Kreises zum Ersatz des der Klägerin durch die Vorenthaltung des Hinterlegungsbetrags über den 24. Oktober 1945 hinaus anerkannt werden.

II.

Ob für eine Ersatzpflicht des beklagten Kreises auf Grund der bisher erörterten Amtspflichtverletzungen (Unterlassen der Weiterleitung etwaiger Auszahlungsanträge an die Staatsanwaltschaft oder der Belehrung der Klägerin über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) sämtliche Voraussetzungen insoweit gegeben sind, als es um die Schäden geht, die der Klägerin dadurch entstanden sind, dass ihr nicht alsbald nach dem 31. Januar 1948 (Erledigung des Strafverfahrens) der Hinterlegungsbetrag ausbezahlt worden ist, braucht nicht endgültig entschieden zu werden. Selbst wenn man das bejahen wollte, so würde damit nämlich die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung des beklagten Kreises auch nicht zu einem Teil aufrecht erhalten werden können. Denn das Berufungsgericht ist bei der Schadensbemessung von dem Schaden ausgegangen, der der Klägerin dadurch entstanden ist, dass ihr der Verkaufserlös nicht schon am 24. Oktober 1945 ausbezahlt worden ist. Es fehlt aber bisher an jeglichen tatsächlichen Feststellungen, die eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Maße die Klägerin durch die Vorenthaltung des Hinterlegungsbetrags über die ersten Februartage 1948 hinaus einen Schaden erlitten hat.

Das Berufungsurteil musste daher in vollem Umfang aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Deshalb bedarf

es auch keines Eingehens mehr auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, dass bei dem beklagten Kreis tatsächlich die Auszahlung des hinterlegten Betrages beantragt worden sei, nämlich der Ehemann der Klägerin am 23. Oktober 1945 im Laufe einer Unterredung mit dem Kreisinspektor Bollmann die Kreisverwaltung auch um Auszahlung des hinterlegten Erlöses ersucht habe. In diesem Zusammenhang sei mit Rücksicht auf die in diese Richtung gehenden Ausführungen des Berufungsgerichts noch bemerkt, dass für etwaige Amtspflichtverletzungen, die vor der Vollkommunalisierung der Kreisverwaltungen in Niedersachsen im staatlichen Tätigkeitsbereich und von Beamten begangen sind, für die insoweit der Staat einzustehen hatte, der beklagte Kreis nicht aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge haftbar gemacht werden könnte. Denn eine Haftung aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge kommt nur dann in Betracht, wenn der ursprünglich verpflichtete Funktionsträger weggefallen oder doch zur Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann (BGHZ 8, 169 [180]). Das aber trifft hier im Verhältnis zwischen Land und Landkreis nicht zu.

Das Berufungsgericht wird nunmehr nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu prüfen haben, ob Beamte, für die der beklagte Kreis einzustehen hat, sich Pflichtverletzungen der erörterten Art haben zuschulden kommen lassen. Bejahendenfalls wird es sich ferner mit dem Vorbringen der Beklagten auseinandersetzen müssen, dass die Klägerin es schuldhafterweise an der gebotenen Einlegung von Rechtsmitteln habe fehlen lassen (§ 839 Abs 3 BGB). Dazu sei bereits jetzt folgendes gesagt: Als "Rechtsmittel" sind nur, aber auch alle diejenigen Rechtsbehelfe anzusehen, die sich gegen die eine Amtspflichtverletzung darstellende schädigende Handlung oder Unterlassung selbst richten und sowohl deren Beseitigung oder Berichtigung als auch die Abwendung des Schadens herbeizuführen geeignet sind (RGZ 157, 197 [206] und 163, 121 [125]).

§ 11 des Urteils des Senats vom 18. Januar 1954 - III ZR 257/52 -). Das Verhalten der Beamten des beklagten Kreises, in dem hier die Amtspflichtverletzung gegebenenfalls zu sehen ist, stellte sich für die Klägerin dar als Ablehnung ihres Antrags auf Auskehrung des hinterlegten Verkaufserlöses. Gegenüber dieser ablehnenden Bescheidung ihres Antrags kam - auch wenn man von den Bestimmungen des § 98 Abs 2 StPO ganz absieht - zumindest auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde als "Rechtsmittel" in Betracht. Wäre diese eingelegt worden, so würde bei richtiger Sachbehandlung - von der bei einer Prüfung im Rahmen des § 839 Abs 3 stets ausgegangen werden muss - der Antrag von der vorgesetzten Behörde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet oder die Klägerin würde entsprechend belehrt worden sein. Da weiter angenommen werden muss, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Auszahlungsantrags unmittelbar nach Abschluss des Strafverfahrens (31. Januar 1948) die Auszahlung verfügt haben würde, würde mithin die Dienstaufsichtsbeschwerde geeignet gewesen sein, den durch die Vorenthaltung des Betrags über die ersten Februartage 1948 hinaus für die Klägerin etwa entstandenen Schaden abzuwenden. Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls noch zu prüfen haben, ob der Klägerin aus der unterbliebenen Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Sollten die Voraussetzungen des § 839 Abs 3 BGB insoweit nicht gegeben sein, wird das Berufungsgericht das Verhalten der Klägerin und der Personen, deren Verschulden sie sich in diesem Zusammenhang anrechnen lassen muss, unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens (§ 254 BGB) zu werten haben. Angesichts der ohnehin erfolgten Aufhebung des Berufungsurteils bedarf es jetzt keiner weiteren Erörterung in der Richtung mehr, ob in vorliegendem Fall überhaupt die Voraussetzungen dafür gegeben waren, dass ohne abschliessende Prüfung des mitwirkenden Verschuldens der Klägerin eine Verurteilung des Beklagten erfolgen konnte.

Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass der beklagte Kreis für die Folgen dessen, dass der Klägerin der Hinterlegungsbetrag nicht bereits in den ersten Februar-tagen 1948 ausbezahlt worden ist, nicht oder nicht in vollem Umfang einzustehen hat, so wird noch folgendes von Bedeutung werden können: Nachdem dem beklagten Kreis die Strafakten zugeleitet waren und der Sachbearbeiter der Kreisverwaltung von deren Inhalt und insbesondere auch von der Stellungnahme des Landeswirtschaftsamt Kenntnis bekommen hatte, war eine weitere Zurückhaltung des Verkaufserlöses unter keinem Gesichtspunkt mehr gerechtfertigt. Es hätte nunmehr die Auszahlungsverfügung seitens der Staatsanwaltschaft angeregt werden müssen oder die Kreisverwaltung - die sich ja, wie die später ohne Fühlungnahme mit der Staatsanwaltschaft erlassene Auszahlungsverfügung dartut, selbst insoweit für zuständig hielt - hätte selbst unverzüglich die Auszahlung anordnen müssen. Mit der Erwägung, dass der Sachverhalt noch daraufhin zu prüfen gewesen sei, ob ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen sei, kann die weitere Zurückhaltung des Hinterlegungsbetrags nicht entschuldigt werden. Denn das Landeswirtschaftsamt als die dem Wirtschaftsamt des Beklagten übergeordnete Stelle, hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 1948 der Ansicht Ausdruck gegeben, "dass auch eine Verfolgung im Ordnungsstrafverfahren keine Aussicht auf Erfolg bietet". Infolgedessen war für eine Prüfung des Sachverhalts in dieser Richtung durch das Wirtschaftsamt überhaupt kein Raum mehr. Unter Berücksichtigung dessen wird mithin gegebenenfalls noch zu prüfen sein, ob der Klägerin ein Schaden auch noch dadurch entstanden ist, dass ihr der Hinterlegungsbetrag zumindest nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Strafakten bei dem Beklagten im Mai 1948 ausbezahlt worden ist.

Zu der im Berufungsurteil vorgenommenen Schadensberechnung und den dagegen von der Revision erhobenen Verfahrens-

und Sachrügen erübrigt sich eine Stellungnahme, zumal bei der erneuten Entscheidung die Schadensberechnung auf einer ganz anderen Grundlage, als sie in dem angefochtenen Urteil vorgenommen worden ist, zu erfolgen haben wird.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Kreft

Dr.Beyer

Dr.Hußla